Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/ 90

Der Bundesminister der Finanzen
II B/1 - Bes 0340 - 272/61

Bonn, den 16. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Moltkekaserne in Heilbronn an die Stadt Heilbronn**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesschatzminister beabsichtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland eine 18 900 qm große Teilfläche der ehemaligen Moltkekaserne in Heilbronn mit den Aufbauten zum Preise von 1 023 700 DM an die Stadt Heilbronn zu veräußern. Die im Jahre 1878 erstellten ehemaligen Kasernenaufbauten sind zum überwiegenden Teil durch Kriegseinwirkung zerstört worden. Nach dem Kriege sind die auf der Teilfläche befindlichen Gebäude (ehemaliges Küchengebäude sowie 5 Neben- und Stallgebäude) von mehreren Gewerbebetrieben angemietet und von ihnen in einfachster Art instand gesetzt worden. Die Stadt Heilbronn will die Aufbauten abreißen und auf dem Gelände eine 16klassige Volksschule errichten. Ein Teilstück benötigt sie zur Weiterführung der Moltkestraße und zur Anlage einer Grünfläche.

Der Kaufpreis, mit dem sich der Gemeinderat der Stadt Heilbronn einverstanden erklärt hat, ist im Einvernehmen mit dem Bausachverständigen des Bundesschatzministers festgesetzt worden. Der Betrag soll spätestens am Tage der Auflassung in einer Summe gezahlt werden. Die entstehenden Kosten trägt die Käuferin.

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Liegenschaft für die zivile Nutzung freigegeben.

Um der Stadt Heilbronn die Vorbereitungsarbeiten für den dringend erforderlichen Schulneubau zu ermöglichen, ist sie mit Wirkung vom 1. November 1961 in den vorläufigen Besitz der Teilfläche eingewiesen worden. Die Verzinsung des Kaufpreises von diesem Zeitpunkt an bis zur Bezahlung mit 2 v. H. über Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 5 v. H., ist vorgesehen.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Dr. Starke

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Antrag

auf Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken (§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. des Vermögensnachweises	geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
					jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6		7
Teilfläche der ehemaligen Moltkekaserne in Heilbronn in Größe von ca. 18 900 qm nebst darauf befindlichen Aufbauten	4013 Kto. Nr. 1 der BV-Stelle Heilbronn	1 023 700	1 023 700	Stadt Heilbronn	mietweise Nutzung der teilkriegszerstörten Aufbauten	Baugelände für Neubau einer Volksschule und für Straßenerweiterung	Seit dem Jahre 1959 bemüht sich die Stadt Heilbronn um den Erwerb der Liegenschaft als Gelände für den dringend notwendigen Bau einer Volksschule und für eine vorgesehene Straßenerweiterung. Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes dauernd entbehrlich.